

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1973

Nummer 65

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	19. 6. 1973	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	1156
20330	13. 6. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	1156
21251	19. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Entgelte für die Untersuchung ausländischer Weine bei der Einfuhr (Zollweine)	1156
2313 7815 7817	4. 6. 1973	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dorferneuerung und Agrarstrukturverbesserung	1157
770 2061 772	20. 6. 1973	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Katastrophenschutz; Vorbereitende Maßnahmen für die Abwehr von Katastrophen aus Schäden an Mineralölföhrleitungen	1157
770	25. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewässeraufsicht: Überwachung der Benutzungen; Kontrollkartei	1158
770	25. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landeswassergesetzes; Einrichtung und Führung der Wasserbücher	1158
78420	19. 6. 1973	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Kultusministers Richtlinien für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von Trinkmilch und Kakaotrunk für Kinder in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, -horten und -tagesstätten) und Kinderheimen sowie für Studierende in Schulen und Hochschulen	1159
787	13. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Bildungs- und Erholungsfreizeiten für Landfrauen	1159
79037	13. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände (Wab 73)	1165
8300	22. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Pauschalvergütung für die ärztliche Behandlung während einer Badekur nach dem Bundesversorgungsgesetz	1165

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
26. 6. 1973	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. — Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1165
8. 6. 1973	Innenminister RdErl. — Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben; Überwachung der Prüftätigkeit der Prüfsingenieure für Baustatik	1165
22. 6. 1973	RdErl. — Gemeindehaushaltsverordnung	1166
	Personalveränderungen Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1166
	Hinweise Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 15. 6. 1973	1168
	Nr. 13 v. 1. 7. 1973	1169

I.

102

Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1973 —
I B 3/13 — 11.10

Mein RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II „2. in Bayern“ erhält Spalte 1 folgende Fassung:
die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisverwaltungsbehörden
2. In der „Anlage zu II 1, 2, 6, 8, 9 und 11“ wird das Verzeichnis „Bayern“ wie folgt neu gefaßt:

Bayern
(Reg.-Bez. Oberbayern)

Altötting	Ingolstadt
Bad Tölz - Wolfratshausen (Bad Tölz)	
Berchtesgadener Land (Bad Reichenhall)	Rosenheim
Dachau	
Ebersberg	
Eichstätt	
Erding	
Freising	
Fürstenfeldbruck	
Garmisch-Partenkirchen	
Landsberg a. Lech	
Miesbach	
Mühldorf a. Inn	
München	
Neuburg-Schrobenhausen (Neuburg a. d. Donau)	
Pfaffenhofen a. d. Ilm	
Rosenheim	
Starnberg	
Traunstein	
Weilheim-Schongau (Weilheim i. OB)	

(Reg.-Bez. Niederbayern)

Deggendorf	Landshut
Dingolfing-Landau (Dingolfing)	Passau
Freyung-Grafenau (Freyung)	Straubing
Kelheim	
Landshut	
Passau	
Regen	
Rottal-Inn (Pfarrkirchen)	
Straubing-Bogen (Straubing)	

(Reg.-Bez. Oberpfalz)

Amberg-Weizbach (Amberg)	Amberg
Cham	Regensburg
Neumarkt i. d. OPf.	Weiden i. d. OPf.
Neustadt a. d. Waldnaab	
Regensburg	
Schwandorf	
Tirschenreuth	

(Reg.-Bez. Oberfranken)

Bamberg	Bamberg
Bayreuth	Bayreuth
Coburg	Coburg
Fordheim	Hof
Hof	
Kronach	
Kulmbach	
Lichtenfels	
Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Wunsiedel)	

(Reg.-Bez. Mittelfranken)

Ansbach	Ansbach
Erlangen-Höchstädt (Erlangen)	Erlangen
Fürth	Fürth
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim	Nürnberg
(Neustadt a. d. Aisch)	

Nürnberger Land
(Lauf a. d. Pegnitz)
Roth
Weißenburg-Gunzenhausen
(Weißenburg i. Bay.)

Schwabach

(Reg.-Bez. Unterfranken)

Aschaffenburg	Aschaffenburg
Bad Kissingen	Schweinfurt
Haßberge (Haßfurth)	Würzburg
Kitzingen	
Main-Spessart (Karlstadt)	
Miltenberg	
Rhön-Grabfeld	
(Bad Neustadt a. d. Saale)	
Schweinfurt	
Würzburg	

(Reg.-Bez. Schwaben)

Aichach-Friedberg (Aichach)	Augsburg
Augsburg	Kaufbeuren
Dillingen a. d. Donau	Kempten/Allgäu
Donau-Ries (Donauwörth)	Memmingen
Günzburg	
Lindau/Bodensee	
Neu-Ulm	
Oberallgäu (Sonthofen)	
Ostallgäu (Marktoberdorf)	
Unterallgäu (Mindelheim)	

3. In der „Anlage zu II 1, 2, 6, 8, 9 und 11“ wird Spalte 2 des Verzeichnisses „Nordrhein-Westfalen (Reg.-Bez. Detmold)“ ergänzt durch

Herford (kreisangehörige Stadt)

— MBI. NW. 1973 S. 1156.

20330

Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte
vom 17. Dezember 1970
Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4151 — 1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.77 — 2/73 —
v. 13. 6. 1973

In den Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 — SMBI. NW. 20330) wird in Abschnitt II Nr. 2 der folgende neue Absatz angefügt:

Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO bin ich — der Finanzminister — damit einverstanden, daß Angestellte, die deshalb als Angestellte nach der SR 2 y BAT vorübergehend beschäftigt werden, weil der Zeitraum bis zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren oder gehobenen Dienstes überbrückt werden soll, die vermögenswirksame Leistung auch dann gewährt wird, wenn das Angestelltenverhältnis voraussichtlich nicht mindestens sechs Monate dauert.

— MBI. NW. 1973 S. 1156.

21251

Entgelte für die Untersuchung ausländischer Weine
bei der Einfuhr (Zollweine)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 6. 1973 — VI B 3 — 12.03.34

Der RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1967 (SMBI. NW. 21251) wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1973 S. 1156.

2313
7815
7817

Dorferneuerung und Agrarstrukturverbesserung

Gem. RdErl. d. Innenministers — III C 2 — 33.42.30 — 10488/72 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III B 3 — 335 — 2689 v. 4. 6. 1973

In Abänderung des Gem. RdErl. v. 13. 7. 1971 (SMBl. NW. 2313) erhalten Nr. 1.8 Satz 1 und letzter Satz folgenden Wortlaut:

erster Satz

Soweit der Gemeinde aus der Durchführung der gem. Nr. 1.4 vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen Kosten entstehen, kann sie Förderungsanträge für Maßnahmen der Strukturverbesserung, insbesondere des Fremdenverkehrs, i. S. d. Nr. 4.3 oder von Bodenordnungsmaßnahmen i. S. d. Nr. 4.6 nach dem RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971 (SMBl. NW. 2313), für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen i. S. d. § 1 Abs. 2 StBauFG, für die das Sanierungsgebiet förmlich festzulegen ist, nach dem RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971 (SMBl. NW. 2313) und dem jährlichen RdErl. d. Innenministers zur Aufstellung des Landesprogramms gem. § 72 (2) StBauFG stellen.

letzter Satz

Die Termine für die Antragstellung richten sich nach dem RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971 (SMBl. NW. 2313) und dem jährlichen RdErl. d. Innenministers zur Aufstellung des Landesprogramms gem. § 72 (2) StBauFG.

— MBl. NW. 1973 S. 1157.

770
2061
772

Katastrophenschutz

Vorbereitende Maßnahmen für die Abwehr von Katastrophen aus Schäden an Mineralöfnerleitungen

Gem. RdErl. d. Innenministers — VIII B 4 / 2.2.2 —, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III C 7 — 8304/1 — 20408 — u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III A 2 — 8603.4 — v. 20. 6. 1973

Bei Schäden an Mineralöfnerleitungen ist in der Regel mit dem Auslaufen erheblicher Mengen von Mineralöl zu rechnen. Um die Auswirkung solcher Schadensfälle zu begrenzen, ist der unverzügliche Einsatz von Kräften und Mitteln des Katastrophenschutzes erforderlich. Dabei kommt den Abwehrmaßnahmen, die den Betriebsgesellschaften von Mineralöfnerleitungen an ihren Anlagen obliegen, besondere Bedeutung zu. Gründliche Planung der Abwehrmaßnahmen sowie enge Verbindung zwischen den Ordnungsbehörden und den Betriebsgesellschaften auf Grund besonderer Alarm- und Einsatzunterlagen gehören zu den wichtigsten Voraussetzungen einer schnellen Abwehr von Ölkatastrophen.

Ergänzend zu Nummer 10 i. V. m. Nummer 6.4 der Öl- und Giftalarm-Richtlinien, RdErl. v. 17. 8. 1970 (SMBl. NW. 770), ergehen deshalb für die vorzubereitende Planung bei den örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden folgende „besondere Richtlinien“:

- 1 Die örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden, durch deren Verwaltungsbereich Mineralöfnerleitungen führen, legen in ihrem Katastrophenabwehrplan gemäß Nummern 17, 18, 19.4 und 20.4 der Richtlinien über Organisation und Durchführung des Katastrophenschutzes im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA) vom 5. 12. 1960 (SMBl. NW. 2151) einen besonderen Hefter mit der Aufschrift „Abwehr von Ölkatastrophen aus Schäden an Mineralöfnerleitungen“ an und halten in diesem Hefter alle Unterlagen bereit, die für die Alarmierung und den Einsatz von Kräften und Mitteln bei einer Ölkatastrophe erforderlich sind (vgl. Anlage 3 zu den RKA — Unterordner VIII).
- 2 Die Kreisordnungsbehörden erhalten von den zuständigen Betriebsgesellschaften der Mineralöfnerleitungen besondere Unterlagen in 4 Ausfertigungen mit

Angaben über ihre Alarmstellen, ihren Erkundungsdienst und die Geräteausrüstung sowie Kartenmaterial mit eingezeichneten Trassen der Mineralöfnerleitungen und eine graphische Darstellung der Olauslaufmengen bei vollständigem Rohrbruch.

- 3 Sobald die Unterlagen nach Nr. 2 von den Betriebsgesellschaften der Mineralöfnerleitungen vorliegen, nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise mit den Betriebsgesellschaften Verbindung auf und vereinbaren mit diesen eine Planbesprechung über die Abwehr von Ölkatastrophen aus Schäden an Mineralöfnerleitungen.
 - 4 An der Planbesprechung sind die Angehörigen der örtlichen Katastrophenabwehrleitung (KAL-Ort) oder der Kreis-Katastrophenabwehrleitung (KAL-Kreis) und Vertreter anderer Dienststellen (Gewerbeaufsichtsamt, Wasserwirtschaftsamt, Forstamt und Bergamt), die im Rahmen der Sofortmaßnahmen und der Folgebeseitigung tätig werden, zu beteiligen. In Kreisen sind darüber hinaus die Hauptverwaltungsbeamten oder deren Beauftragte von Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu beteiligen, durch deren Bezirke Mineralöfnerleitungen führen.
 - 5 In der Planbesprechung sind die Alarm- und Einsatzpläne der KAL-Ort bzw. KAL-Kreis sowie der Betriebsgesellschaften für die Abwehr von Ölkatastrophen auf ihre Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit gemeinsam zu prüfen. Der Schutz lebenswichtiger Objekte oder Anlagen im Bereich der Leistungsabschnitte von Mineralöfnerleitungen ist hierbei besonders zu berücksichtigen.
- Insbesondere sind abzustimmen und festzulegen:
- 5.1 Die frühzeitige gegenseitige Unterrichtung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde und der Alarmstelle der Betriebsgesellschaft bei einem Schadensfall (vgl. Nummer 2.1 und 3.4 der Öl- und Giftalarm-Richtlinien).
 - 5.2 Die Zusammensetzung der technischen Einsatzleitung auf der Katastrophenstelle oder im Katastrophengebiet gemäß Nummer 10.3 RKA und die Mitwirkung des Vertreters der Betriebsgesellschaft in der technischen Einsatzleitung.
 - 5.3 Die notwendigen Sofortmaßnahmen bei einem Schadensfall entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.
 - 5.4 Die Kräfte und Mittel nach Anzahl, Art und Zeit für die Durchführung der Sofortmaßnahmen.
 - 5.41 Kräfte und Mittel, die zeitgerecht bereitgestellt werden können.
 - 5.411 durch die KAL-Ort bzw. VEL oder KAL-Kreis und daneben durch die Betriebsgesellschaft aus den benachbarten kreisfreien Städten oder Kreisen.
 - 5.42 Die Bereitstellungsplätze für Kräfte und Mittel sowie die Fernmeldeverbindungen.
 - 5.5 Der Nachweis für Kräfte und Mittel, die für die Folgebeseitigung in Betracht kommen (vgl. Nummer 7 der Öl- und Giftalarm-Richtlinien).
 - 5.6 Das Kennwort für die Auslösung des Katastropheneinsatzes, z. B. „Ölkatastrophe — Fernleitung im Raum X — Alarmstufe I“.
 - 6 Das Ergebnis der Planbesprechung ist dahingehend auszuwerten, daß für den Sonderhefter „Abwehr von Ölkatastrophen aus Schäden an Mineralöfnerleitungen“ zumindest folgende Alarm- und Einsatzunterlagen zusammengestellt werden:
 - 6.1 Alarm- und Einsatzplan für den Katastropheneinsatz, aufgeteilt nach Alarmstufen I, II usw.
 - 6.11 Der Alarm- und Einsatzplan soll den reibungslosen Übergang von den unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen der zuerst am Schadensort eingetroffenen Einsatzkräfte (Polizei und Feuerwehr) zur Katastrophenabwehr nach Nummer 5 der Öl- und Giftalarm-Richtlinien sichern.

Die Aufteilung in Alarmstufen I, II usw. bezweckt den stufenweisen Einsatz von Kräften und Mitteln je nach der Gefahrenlage.

- 6.111 **Alarmstufe I** umfaßt die Alarmierung und den Einsatz der Kräfte und Mittel des Katastrophenschutzes, die für die Bekämpfung oder Begrenzung drohender Gefahren und Schäden geringen Umfanges erforderlich sind.
- 6.112 **Alarmstufe II** sieht die Verstärkung der nach Alarmstufe I eingesetzten Kräfte und Mittel des Katastrophenschutzes vor.
- 6.113 **Alarmstufe III** regelt die weitergehende Verstärkung der Abwehr einer Olkatastrophe großen Ausmaßes.
- 6.12 Je nach der Gefahrenlage kann die zuständige Ordnungsbehörde auf Vorschlag der technischen Einsatzleitung sofort die höhere Alarmstufe auslösen. Wird z. B. Alarmstufe II angeordnet, so werden alle Kräfte und Mittel nach Alarmstufe I und II alarmiert und eingesetzt. Dies gilt sinngemäß für Alarmstufe III (Sofortalarm und -einsatz nach Alarmstufe I, II und III).
- 6.13 Dem Verzeichnis, nach Alarmstufen aufgeteilt, sollte folgendes Muster zugrundegelegt werden: Lfd. Nummer, Bezeichnung der Fachdienststelle, Stärke, Fahrzeuge, Mittel, Alarmierungsstelle, Bereitschaftsplatz. In das Verzeichnis sind auch die notwendigen Sachverständigen aufzunehmen.
- 6.2 Kartenmaterial und Angaben der Betriebsgesellschaften gemäß Nummer 2 sowie Hinweise auf die zu schützenden Objekte.
Nachweise der Kräfte und Mittel, die für die Folgebeseitigung herangezogen werden können.
- 7 Die Oberkreisdirektoren bestimmen in Zusammenarbeit mit den Hauptverwaltungsbeamten der amtsfreien Gemeinden bzw. der Ämter, durch deren Gebiete Mineralölföhrleitungen führen, welche Ausschnitte und Auszüge aus dem Kartenmaterial und den Angaben der Betriebsgesellschaften in dem Sonderhefter nach Nummer 1 für die örtlichen Ordnungsbehörden in den Kreisen einzufügen sind. Nummer 6 gilt hierfür sinngemäß.
- 8 Der Sonderhefter „Abwehr von Olkatastrophen aus Schäden an Mineralölföhrleitungen“ muß in allen Ausfertigungen des Katastrophenabwehrplanes der örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden gemäß Nummer 17.2 RKA enthalten sein. Es ist dabei sicherzustellen, daß eine Ausfertigung der technischen Einsatzleitung im Katastrophenfall zur Verfügung gestellt wird.
- 9 Die gegenseitige Erreichbarkeit der Katastrophenmeldestellen und der Alarmstellen der Betriebsgesellschaften von Mineralölföhrleitungen ist durch die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden sicherzustellen.
- 10 Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel für die Abwehr von Olkatastrophen aus Schäden an Mineralölföhrleitungen und zur Förderung der engen Zusammenarbeit zwischen den Kreisordnungsbehörden und den Betriebsgesellschaften haben die Kreisordnungsbehörden in größeren Zeitabständen (einmal in 2 Jahren) anhand einer angenommenen Gefahrenlage eine Planübung zu veranstalten. An dieser Planübung sollten lediglich Leitungs- und Führungskräfte der KAL-Ort bzw. KAL-Kreis einschließlich der VEL sowie die zuständigen Vertreter der Betriebsgesellschaften teilnehmen. Dabei sind gleichzeitig die Alarm- und Einsatzunterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie noch dem neuesten Stand entsprechen.
- 11 Über Durchführung der grundlegenden Planbesprechung nach Nummer 3 ist dem Regierungspräsidenten zu berichten. Etwaige Vorschläge sind im Bericht zu erfassen. Eine Ausfertigung des Sonderhefters nach Nummer 1 ist dem Bericht beizufügen. Planübungen nach Nummer 10 sind dem Regierungspräsidenten frühzeitig anzuzeigen, damit die Teilnahme von Beauf-

tragten des Regierungspräsidenten angeordnet werden kann.

- 12 Nummer 10 des gem. RdErl. v. 17. 8. 1970 (SMBI. NW. 770) wird wie folgt ergänzt:
Auf den Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 6. 1973 (SMBI. NW. 770) wird hingewiesen.

— MBI. NW. 1973 S. 1157.

770

Gewässeraufsicht: Überwachung der Benutzungen Kontrollkartei

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 6. 1973 — III A 5 — 608/1 — 238

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 8. 1964 (SMBI. NW. 770) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 2.7 erhält folgende Fassung:

Der Regierungspräsident oder — soweit es zuständig ist — das Oberbergamt kann bestimmen, daß Kontrollkarteikarten auch für Benutzungen anzulegen sind, die nicht in das Wasserbuch eingetragen werden (s. besonders Nr. 10 der VV). Das gilt insbesondere für die nach Nr. 10 Buchstabe a) und c) VV nicht einzutragenden Erlaubnisse.

Die Überwachung der in das Wasserbuch nicht eingetragenen Gewässerbenutzungen, von denen ebenfalls große Gefahren ausgehen können, darf in keinem Fall vernachlässigt werden.

2. Nr. 3.1 wird folgender Satz angefügt:

Soweit nach der Nr. 2.7 Kontrollkarteikarten auch für Benutzungen angelegt worden sind, die nicht in das Wasserbuch eingetragen werden, kann die Überprüfung alle zwei Jahre erfolgen.

Dieser RdErl. ergeht nach Benehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

— MBI. NW. 1973 S. 1158.

770

Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landeswassergesetzes Einrichtung und Führung der Wasserbücher

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 6. 1973 — III A 5 — 602/2—10085

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 4. 1963 (SMBI. NW. 770) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Nr. 10. erhält folgende Fassung:

Nicht eingetragen werden:

- a) Erlaubnisse, die nur vorübergehenden Zwecken dienen und höchstens auf sechs Jahre befristet sind,
- b) Erlaubnisse für das probeweise Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser,
- c) Erlaubnis zum Einleiten von gereinigtem häuslichem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser (Untergrundverrieselung), wenn die Reinigung und die Beseitigung des Abwassers den Anforderungen der DIN 4261 Blatt I entsprechend dem gemeinsamen Runderlaß des Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 1. 1972 (SMBI. 232 381) entspricht.

Dieser Runderlaß ergeht nach Benehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

— MBI. NW. 1973 S. 1158.

78420

Richtlinien**für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von Trinkmilch und Kakaotrunk für Kinder in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, -horten und -tagesstätten) und Kinderheimen sowie für Studierende in Schulen und Hochschulen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II C 6 — 2917.9 — 1840 —, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — IV A 3 — 5444 — u. d. Kultusministers — III C 4 — 36 — 81/3 — 2055/73 — v. 19. 6. 1973

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers v. 18. 2. 1963 (SMBI. NW. 78420) wird in Nr. 5.1 mit Wirkung v. 19. 6. 1973 wie folgt neu gefaßt:

5.1 Zur Verbilligung der Schulmilch wird aus Mitteln des Landes ein Zuschuß von 4,5 Pf je $\frac{1}{4}$ l gewährt.

Der Zuschuß wird nur bewilligt, wenn die Schulmilch zum Preise von höchstens 18 Pf je $\frac{1}{4}$ l Schulmilch in Flaschen und nicht standfesten Einmalpackungen sowie zum Preise von höchstens 20 Pf je $\frac{1}{4}$ l Schulmilch in standfesten Einmalpackungen an die in Nr. 4.1 genannten Schulmilchempfänger verkauft wird.

Um die Versorgung der Schulkinder in abgelegenen Orten, in die die Molkereien keine pasteurisierte Schulmilch liefern, sicherzustellen, wird der Zuschuß in Höhe von 4,5 Pf auch für ultrahocherhitzte Schulmilch in $\frac{1}{4}$ l oder $\frac{1}{8}$ l Einmalpackungen gewährt, wenn

- a) die Voraussetzungen der Schulmilchrichtlinien erfüllt sind — dies gilt insbesondere hinsichtlich des Abgabepreises von 20 Pf —,
- b) die Schule — soweit noch nicht geschehen — bescheinigt, bisher nicht mit pasteurisierter Schulmilch beliefert worden zu sein und die Belieferung mit ultrahocherhitzter Schulmilch wünscht.

Pasteurisierte Schulmilch darf nur mit Zustimmung des Schulträgers in standfesten oder nicht standfesten Einmalpackungen abgegeben werden.

Mit Zustimmung des Schulträgers kann bei Abgabe von Schulmilch in Einmalpackungen aus Automaten ebenfalls ein Preis von 20 Pf berechnet werden.

— MBI. NW. 1973 S. 1159.

787

Richtlinien**zur Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Bildungs- und Erholungsfreizeiten für Landfrauen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 6. 1973 — II A 4 — 2568/2 — 2874

1 Verwendungszweck

Förderung der Teilnahme von Landfrauen an Bildungs- und Erholungsfreizeiten.

2 Zuwendungsberechtigte

In Nordrhein-Westfalen wohnende, im aktiven Arbeitsprozeß stehende landwirtschaftliche Unternehmerinnen, Ehefrauen landwirtschaftlicher Unternehmer, mitarbeitende weibliche Familienangehörige und landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen aus landwirtschaftlichen Haupt-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben.

3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Bildungs- und Erholungsfreizeiten sind bis zum 1. 12. eines jeden Jahres durch die Träger bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 5) anzumelden. Die voraussichtliche Dauer und die wahrscheinliche Zahl der Teilnehmerinnen müssen angegeben werden.
- 3.2 Förderungsfähig ist die Teilnahme an Bildungs- und Erholungsfreizeiten von mir anerkannter Träger innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von min-

destens 7 Tagen und höchstens 28 Tagen. An- und Abreisetage rechnen dabei als 1 Tag, der zwar förderungsfähig, aber auf die Mindest- bzw. Höchstdauer nicht anzurechnen ist.

Eine zusammenhängende Mindestdauer von 14 Tagen soll angestrebt werden.

- 3.3 Die Teilnahme an Bildungs- und Erholungsfreizeiten von mir anerkannter Träger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von mindestens 14 Tagen und höchstens 28 Tagen kann ebenfalls gefördert werden, wenn die Freizeiten — auf Antrag — von der Bewilligungsbehörde (Nr. 5) als förderungsfähig anerkannt worden sind. Für die An- und Abreise ist — wie bei der Durchführung im Inland — 1 Tag anzuerkennen. Eventuelle weitere Reisetage rechnen zur Bildungs- und Erholungsfreizeit.
- 3.4 Hat eine Landfrau im laufenden Haushaltsjahr bereits an Bildungs- und Erholungsfreizeiten mit einer Gesamtdauer von 22 Tagen teilgenommen, so ist die Förderung der Teilnahme an weiteren Freizeiten in diesem Jahr ausgeschlossen.
- 3.5 Die Freizeiten sind in der Regel heimgebunden durchzuführen.
- 3.51 Das Bildungsangebot während der Freizeit soll von allgemeinem Interesse sein und agrarsoziale Aspekte berücksichtigen.
- 3.52 Die Ausgestaltung der Freizeiten darf die Teilnehmerinnen physisch nicht überfordern.
- 3.6 Nicht gefördert wird die Teilnahme an
 - kurähnlichen Freizeiten
 - Freizeiten mit Kindern
 - Freizeiten mit weniger als 10 Landfrauen.
- 3.7 Als Träger von Bildungs- und Erholungsfreizeiten für die Landfrau sind von mir anerkannt:
 - 3.71 Kath. Landvolkshochschule „Egidius Schneider“
534 Bad Honnef - Rhöndorf
Heimvolkshochschule „Wasserburg Rindern“
419 Kleve - Niederrhein 1
Evgl. Landvolkshochschule Rheinland
5230 Altenkirchen / Westerwald
Kath. Landvolkshochschule des Bistums Aachen
im Brunnenhof Mönchengladbach
51 Aachen
 - 3.72 Evgl. Heimvolkshochschule „Lindenhof“
4813 Bethel bei Bielefeld
Lippischer Landesverband Evgl. Frauenhilfen
— Müttererholung —
493 Detmold
Landvolkshochschule „Anton Heinen“
3532 Hardehausen / bei Scherfede in Westfalen
Evgl. Frauenhilfe in Westfalen e. V.
477 Soest
Deutsche Landjugendakademie Fredeburg
5947 Fredeburg / Sauerland
Kath. Landvolkshochschule „Schorlemer-Alst“
4412 Freckenhorst / Westfalen
Deutsche Landjugendakademie Klausenhof e. V.
4293 Dingden / Westfalen
Landwirtschaftlicher Kreisverband Herford-Land
49 Herford.
 - 3.73 Andere öffentlich-rechtliche oder private Einrichtungen, zu deren Aufgaben die Bildungsarbeit auf dem Lande gehört, können auf Antrag von mir als Träger von Bildungs- und Erholungsfreizeiten für die Landfrau anerkannt werden. Solche Anträge sind mir über die Bewilligungsbehörde (Nr. 5) zuzuleiten.
- 4 **Art und Höhe der Zuwendung**
Der Zuschuß für die Teilnahme an einer Bildungs- und Erholungsfreizeit beträgt 8,— DM je förderungsfähiger Teilnehmertag. Für An- und Abreise wird über die vorgeschriebene Mindestdauer oder die zulässige Höchstdauer hinaus insgesamt 1 Tag anerkannt.

T.

5 Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster. Die Landwirtschaftskammer Rheinland ist für die unter 3.71 und die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für die unter 3.72 aufgeführten Träger zuständig.

6 Antrag, Bewilligung und Nachweis der Verwendung

6.1 Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag mit Anmeldung zur Bildungs- und Erholungsfreizeit nach dem Muster der Anlage 1 muß dem Träger rechtzeitig vor Beginn zugehen, damit er gegebenenfalls in der Lage ist, Anmeldende darauf hinzuweisen, daß ihnen ein Landeszuschuß nicht gewährt werden kann.

T. 6.2 Der Träger hat der Bewilligungsbehörde (Nr. 5) folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis innerhalb von vier Wochen nach Ablauf einer Freizeit — in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember unverzüglich — **je zweifach** vorzulegen:

- Anlage 1 6.21 Anmeldung und Antrag nach dem Muster der Anlage 1,
- Anlage 2 6.22 die eigenhändig unterschriebene Liste der Teilnehmerinnen nach dem Muster der Anlage 2,
- Anlage 3 6.23 den Sachbericht nach dem Muster der Anlage 3,
6.24 das Programm der Freizeit.
- Anlage 4 6.3 Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde nach dem Muster der Anlage 4.

7 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, die Verwendung der Zuschußmittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

8 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlungsverpflichtung

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Zuwendungsempfängerin den Zuschuß zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat. Der Zuschuß ist in diesem Falle zuzüglich Zinsen — 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank — vom Auszahlungstag an zurückzuzahlen.

9 Schlußbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Landeszuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Die Richtlinien sind ab 1. 7. 1973 anzuwenden.

Anlage 1

An

(Träger)

Anmeldung zur Teilnahme an einer Bildungs- und Erholungsfreizeit vom
 bis in
 und Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses.

.....			
Name	Vorname	geb. am	
.....			
Postleitz.	Wohnort	Straße Nr.	Kreis

Ich habe in diesem Jahr bereits an einer Bildungs- und Erholungsfreizeit teilgenommen.

Wenn ja: von bis in
 von bis in

☐ ja ☐ nein

Ich bin in der Landwirtschaft tätig ☐ ja ☐ nein
Hauswirtschaft

Wenn ja:

- ☐ im eigenen Betrieb
☐ im Betrieb des Hofnachfolgers
☐ als Arbeitnehmerin

Größe des Betriebes ha LN.

Die Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nordrhein-Westfalen vom 13. 6. 1973 erkenne ich an.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Mir ist bekannt, daß ich den Landeszuschuß zurückzahlen muß, wenn sich herausstellt, daß ich ihn zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt habe.

Der Zuschuß soll mit den Teilnahmegebühren verrechnet und dem Träger ausgezahlt werden.

.....		
Ort	Datum	Unterschrift der Anmeldenden

. Vom Träger auszufüllen

[illegible]

Träger bzw.
Landwirtschaftskammer

Anlage 3

Sachbericht

Bildungs- und Erholungsfreizeit(en) für Landfrauen

vom bis in bzw.
im Haushaltsjahr

1. Zahl der Teilnehmerinnen insgesamt
hiervon haben Teilnehmerinnen erstmalig an einer Bildungs- und Erholungsfreizeit teilgenommen.

2. Dauer der Teilnahme

..... Teilnehmerinnen je Tage Tage
..... Teilnehmerinnen je Tage Tage
insgesamt Tage bzw.

Durchschnittlich haben die Teilnehmerinnen Tage an Bildungs- und Erholungsfreizeiten teilgenommen.

3. Alter der Teilnehmerinnen

20 bis 40 Jahre Teilnehmerinnen
40 bis 60 Jahre Teilnehmerinnen
über 60 Jahre Teilnehmerinnen

4. Herkunft der Teilnehmerinnen

Betriebsgrößenklasse	Zahl der Teilnehmerinnen, die tätig sind			
	im eigenen Betrieb	im Betrieb des Hofnachfolgers	als landw. Arbeitnehmerin	insgesamt
bis 10 ha LN				
10 bis 20 ha LN				
20 bis 50 ha LN				
100 ha LN und darüber				
zusammen				

5. Gesamtergebnis der Maßnahmen

.....
Unterschrift

Landwirtschaftskammer

den

Frau

Sehr geehrte Frau

Für die Teilnahme an der Bildungs- und Erholungsfreizeit für Landfrauen in
bewillige ich Ihnen aufgrund Ihres Antrages einen
Landeszuschuß von

DM.

Der Zuschuß wird — wie im Antrag erbeten — dem Träger der Freizeit überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

79037

Vorschrift über Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände (Wab 73)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 6. 1973 — IV A 2 — 37—00.00.00

Mein RdErl. v. 15. 1. 1973 (MBI. NW. 1973 S. 304 / SMBl. NW. 79037) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3 Schutzmaßnahmen nach § 48 Landesforstgesetz

Die Anordnung der unter den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen für den Körperschafts- und Privatwald bedarf der Zustimmung der höheren Forstbehörde.

Die Anordnung zum Bau von Wasserentnahmestellen und Feuerwachtürmen gemäß Nummer 2.3 und 2.4 bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Wurden die Anlagen und Einrichtungen gemäß § 48 Abs. 3 Landesforstgesetz vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen, trägt das Land auch die Unterhaltungskosten.

— MBI. NW. 1973 S. 1165.

8300

Pauschalvergütung für die ärztliche Behandlung während einer Badekur nach dem Bundesversorgungsgesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 6. 1973 — II B 3 — 4054 (19/73)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie Bundesminister der Finanzen wird mit Wirkung vom 1. Juli 1973 die Pauschalvergütung für die ärztlichen Leistungen bei einer Badekur von 4 Wochen Dauer von bisher 50,— DM auf 53,— DM erhöht. In dieser Vergütung ist die Gebühr für den ärztlichen Abschlußbericht enthalten.

Bei einer Verlängerung der Badekur erhöht sich der genannte Pauschbetrag um 10,— DM für jede weitere Woche bis zu einer Gesamtkurdauer von 8 Wochen. Bei einer Kurdauer von weniger als 4 Wochen vermindert sich der Pauschbetrag um 10,— DM für jede Woche, um welche die 4-Wochen-Kur unterschritten wird.

Meinen RdErl. v. 4. 8. 1971 (SMBl. NW. 8300) hebe ich auf.

— MBI. NW. 1973 S. 1165.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 26. 6. 1973 — I B 5 — 444 — 1/70

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — am 6. Juni 1973 ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 2563 des Herrn José Luis Pinto Fernandes, Angestellter im Portugiesischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

— MBI. NW. 1973 S. 1165.

Innenminister

Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben

Überwachung der Prüftätigkeit der Prüfsachverständigen für Baustatik

RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1973 — V B 1 — 536

Nach den Durchführungsbestimmungen (DB) zur Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorha-

ben — PrüfungVO — vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1969 (GV. NW. S. 281), — SGV. NW. 232 — haben die Prüfingenieure für Baustatik jährlich ein Prüfverzeichnis über ihre Tätigkeit vorzulegen (Nr. 9 DB, Anlage zum RdErl. v. 18. 6. 1963 — MBI. NW. 1963 S. 1237 / SMBl. NW. 2322 —). Die Auswertung dieser Verzeichnisse, insbesondere der Verzeichnisse für das Jahr 1972, gibt Veranlassung auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Einrichtung der Prüfingenieure für Baustatik ist geschaffen worden, um die unteren Bauaufsichtsbehörden zu entlasten, wenn sie nicht in der Lage sind, schwierige statische Berechnungen selbst zu prüfen. Obwohl nach § 3 Abs. 1 PrüfungVO dem Prüfingenieur die Mithilfe befähigter und zuverlässiger Personen gestattet ist, darf er jedoch nur soviel Mitarbeiter beschäftigen, daß er ihre Prüftätigkeit in vollem Umfang überwachen kann.

Aus den vorgelegten Verzeichnissen ersehe ich, daß ein Teil der Prüfingenieure ihre Prüftätigkeit in einem mir nicht mehr vertretbar erscheinendem Maße ausübt. Betrachtet man die Zahl der von ihnen bearbeiteten Prüfaufträge allein im Hinblick auf die tägliche Arbeitsleistung, so ist zu bezweifeln, ob diese Prüfingenieure in der Lage sind, neben der eigentlichen Berufstätigkeit als Beratender Ingenieur ihrer Überwachungspflicht nach § 3 Abs. 1 PrüfungVO nachzukommen.

2. In Anbetracht der großen Verantwortung, die ein Prüfingenieur für Baustatik gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde übernimmt, behalte ich mir vor, die Arbeiten derjenigen Prüfingenieure, die durch eine allzu große Ausweitung ihrer Prüftätigkeit hierzu Veranlassung geben, entsprechend Nr. 3.24 des RdErl. v. 18. 6. 1963 (a. a. O.) durch das Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf nachprüfen zu lassen.

3. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 PrüfungVO die Anerkennung zu widerrufen ist, wenn ein Prüfingenieur für Baustatik nicht mehr genügend Gewähr für die Ausübung seiner Überwachungspflicht entsprechend § 3 Abs. 1 bietet.

4. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben bei der Erteilung von Prüfaufträgen an Prüfingenieure mit dafür Sorge zu tragen, daß deren Prüftätigkeit keinen Umfang annimmt, der eine wirksame Überwachung der Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 PrüfungVO in Frage stellt. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß mit der Prüfung von statischen Berechnungen nicht nur die jeweils ortsansässigen Prüfingenieure für Baustatik zu beauftragen sind, sondern fallweise auch andere im Land Nordrhein-Westfalen anerkannte Prüfingenieure für Baustatik (vgl. das Verzeichnis der anerkannten Prüfingenieure für Baustatik, RdErl. v. 19. 10. 1972 — MBI. NW. S. 1817 —). Soweit die örtlichen Entfernungen sich nicht übermäßig nachteilig bemerkbar machen, bitte ich, hiervon Gebrauch zu machen. Auf diese Weise kann eine unerwünschte Konzentration der Prüfaufträge bei einigen Prüfingenieuren vermieden und eine gleichmäßigere Verteilung erreicht werden, so daß eine größere Gewähr für eine sorgfältige Prüfung von Standsicherheitsnachweisen gegeben ist.

Ferner mache ich in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß es den unteren Bauaufsichtsbehörden nach Nr. 8 des RdErl. v. 18. 6. 1963 (a. a. O.) und Nr. 2.3 Abs. 4 DB nicht gestattet ist, beim Einreichen eines Bauantrages bereits von einem Prüfingenieur für Baustatik geprüfte statische Berechnungen zu verlangen oder die Vorlage solcher Berechnungen zu dulden. Ebenso ist es entsprechend Nr. 6 Abs. 3 DB unzulässig, die Ermittlung der Vergütung für die Prüfung von statischen Berechnungen dem Prüfingenieur für Baustatik selbst zu überlassen.

— MBI. NW. 1973 S. 1165.

Gemeindehaushaltsverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 22. 6. 1973 —
III B 3 — 5/105 — 7683/73

Nach § 13 Nr. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) v. 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418 / SGV. NW. 630) sind diejenigen Beträge nicht im Haushaltsplan der Gemeinde zu veranschlagen, die die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat. Mit den für die Ausführung der staatlichen Haushaltspläne zuständigen Stellen wird z. Z. geklärt, in welchen Bereichen solche gesetzlichen Buchungsvorschriften bestehen. Es wird eine Regelung angestrebt, die eine einheitliche Handhabung in den Bundesländern sicherstellt und gewährleistet, daß die in Betracht kommenden Beträge nicht gleichzeitig sowohl bei der Gemeinde als auch beim Bund (Land) als Ausgabe nachgewiesen werden.

Nach dem Stand der Verhandlungen ist nicht damit zu rechnen, daß die mit der Veranschlagung von Bundesmitteln zusammenhängenden Fragen kurzfristig geregelt werden können. Ich habe deshalb keine Bedenken, daß die Gemeinden im Haushaltsjahr 1974 bei der Buchung der für Rechnung des Bundes erbrachten Leistungen zunächst wie bisher verfahren, d. h. daß die Beträge in der Regel im Haushaltsplan der Gemeinde veranschlagt und in der Jahresrechnung nachgewiesen werden. Die neuen Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. v. 12. 1. 1973 (MBl. NW. S. 214 / SMBl. NW. 6300) bleiben unberührt.

— MBl. NW. 1973 S. 1166.

Personalveränderungen**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Die Regierungsdirektoren

H. J. Brandt
D. Buchholz
F. Gosmann
Kl. Dr. Hansmann
Dipl.-Ing. D. Krane
G. Lieber
E. Link
H. Sträßer

zu Ministerialräten

Oberregierungsgewerbeberater H. Biermann zum Regierungsgewerbebedirektor

Oberregierungsrat H. König zum Regierungsdirektor

Oberregierungspharmazierat H. Wand zum Regierungspharmaziedirektor

Regierungsgewerbeassessor Dr. W. Knöpke zum Regierungsgewerbeberater

Die Oberamtsräte

J. Kratz
H. Pfau
R. Schenk

zu Regierungsräten.

Nachgeordnete Dienststellen**Arbeits- und Sozialgerichtsverwaltung**

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht W. Brill, Landesarbeitsgericht Hamm, zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten

Die Richter am Landessozialgericht A. Doerfert und G. Marre zu Vorsitzenden Richtern am Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richterin Dr. G. Stephany zur Richterin am Sozialgericht beim Sozialgericht Münster

Richter am Arbeitsgericht Dr. H. G. Rummel, Arbeitsgericht Düsseldorf, zum Richter am Arbeitsgericht als aufsichtführender Richter beim Arbeitsgericht Wesel

Die Richter

B. Fries beim Arbeitsgericht Wuppertal
A. Funke beim Arbeitsgericht Essen
U. Goerdeler beim Arbeitsgericht Rheine
Dr. F. Jobs z. Z. Bundesarbeitsgericht
W. Markus beim Arbeitsgericht Münster

zu Richtern am Arbeitsgericht

Richter am Sozialgericht E. Grossmann zum Richter am Sozialgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten des Sozialgerichts Dortmund

Richter am Sozialgericht H. Piel zum Richter am Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter am Arbeitsgericht F. Pulina, Arbeitsgericht Mönchengladbach, zum Richter am Arbeitsgericht als aufsichtführender Richter beim Arbeitsgericht Düsseldorf

Richter N. Roden zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Düsseldorf

Richter am Arbeitsgericht G. Friederichs zum Richter am Arbeitsgericht als aufsichtführender Richter beim Arbeitsgericht Siegburg

Richter N. Roesen zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Iserlohn.

Es sind versetzt worden:

Richter am Arbeitsgericht G. Furch vom Arbeitsgericht Solingen an das Arbeitsgericht Düsseldorf

Richter am Arbeitsgericht J. Baingo vom Arbeitsgericht Wuppertal an das Arbeitsgericht Solingen

Richter am Sozialgericht H. Vogt vom Sozialgericht Dortmund an das Sozialgericht Kiel.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Richter am Arbeitsgericht als aufsichtführender Richter G. Friedigkeit, Arbeitsgericht Hagen

Die Richter am Landessozialgericht

W. Lortsch und
F. Wendorff

Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter am Sozialgericht A. Rompe, Sozialgericht Detmold

Die Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht

H. Behne und
J. Kleinertz

Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter am Arbeitsgericht als aufsichtführender Richter Dr. E. Weide, Arbeitsgericht Iserlohn

Richter am Sozialgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten des Sozialgerichts Dortmund Dr. R. Hagemeyer.

Gewerbeaufsichtsverwaltung

Es sind ernannt worden:

Regierungsgewerbemedizinaldirektor Dr. W. Reini — StGAzt Düsseldorf zum Ltd. Regierungsgewerbemedizinaldirektor

Die Oberregierungs- und -gewerbeberater

F. Weßling — Bezirksregierung Münster —
A. Hermanns — StGAA Aachen —
zu Regierungsgewerbebedirektoren

Die Regierungsgewerberäte

R. Ziegert — StGAA Düsseldorf —
M. Quenzel — StGAA Bielefeld —
W. Ledwig — StGAA Wuppertal —
H. Seifert — StGAA Münster —
H. Seume — StGAA Düsseldorf —

zu Oberregierungsgewerberäten

Die Regierungsgewerberäte z. A.

B. Kayser — StGAA Dortmund —
L. Wolter — StGAA Solingen —
zu Regierungsgewerberäten.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsgewerberat W. Parzentny vom StGAA Bielefeld zum Regierungspräsidenten Detmold

Oberregierungs- u. Gewerberat H. J. Klein vom Regierungspräsidenten Detmold zum StGAA Paderborn.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ltd. Regierungsgewerbemedizinaldirektor Prof. Dr. J. Hagen, StGARzt Düsseldorf.

Versorgungsverwaltung

Es sind ernannt worden:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. Kratzsch zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor beim Versorgungsamt Köln

Regierungsdirektor E. Hiersemann zum Leitenden Regierungsdirektor beim Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen

Die Oberregierungsmedizinalräte

Dr. W. Herrmann vom Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen und
Dr. K. Rau von der Orthopädischen Versorgungsstelle Köln und
Dr. A. Wäscher von der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Köln

zu Regierungsmedizinaldirektoren

Die Oberregierungsräte

A. H. Erdmann beim Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen
A. Becker beim Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen
G. Horn beim Versorgungsamt Gelsenkirchen
zu Regierungsdirektoren

Regierungsmedizinalrätin Dr. A. Holthöwer vom Versorgungsamt Münster zur Oberregierungsmedizinalrätin

Regierungsmedizinalrat Dr. F. Rottmann vom Versorgungsamt Dortmund zum Oberregierungsmedizinalrat

Die Regierungsräte

Dr. F. Münstermann vom Versorgungsamt Essen und
J. Daeg vom Versorgungsamt Düsseldorf
zu Oberregierungsräten.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ltd. Regierungsmedizinaldirektor Dr. K. Bergmann — Versorgungsamt Köln —

Ltd. Regierungsdirektor J. Brosius — Versorgungsamt Essen —

Regierungsmedizinaldirektor Dr. W. Steinmeyer — Versorgungsamt Düsseldorf —.

Es ist verstorben:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. Bohlecke, Orthopädische Versorgungsstelle Münster.

Gesundheitsverwaltung

Es sind ernannt worden:

Die Oberregierungs- und -medizinalrätinnen Dr. G. Hahne — Regierungspräsident Düsseldorf — und
Dr. E. Funke — Hyg.-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt Münster —
zu Regierungsmedizinaldirektorinnen

Regierungsschemierat z. A. Dr. E. Gerstmann, Chemisches Landesuntersuchungsamt NW in Münster, zum Regierungsschemierat.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspharmaziedirektor H. Stephani — Regierungspräsident Arnsberg —

Oberregierungsmedizinalrat Prof. Dr. L. Delius — Staatsbad Oeynhausen, Gollwitzer-Meier-Institut —.

Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Es sind ernannt worden:

Die Oberregierungsräte

Dipl.-Ing. Dr. Ing. R. Bahr und
Dr. H. Schönbeck

zu Regierungsdirektoren

Oberregierungsrat z. A. Dr. W. Rucker zum Oberregierungsrat

Die Regierungsräte z. A.

Dipl.-Met. G. Scheich
Dipl.-Chemiker Dr. F. Lemmer
Dipl.-Meteorologe Dr. Plass
Dipl.-Chemiker Dr. S. Luckat
zu Regierungsräten.

Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat Fr. Lockner zum Regierungsdirektor.

— MBI. NW. 1973 S. 1166.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Unstimmigkeit zwischen Wille und Ausdruck oder ein Subsumtionsfehler vorliegt. — Ein Subsumtionsfehler des Gerichts ist keine offenbare Unrichtigkeit i. S. des § 319 I ZPO. OLG Düsseldorf vom 24. Januar 1973 — 3 W 7/73	140
Registerzeichen bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	133	Strafrecht	
Geschäftsmäßige Behandlung einer Beschwerde gegen die Einstellung eines Bußgeldverfahrens durch die Verwaltungsbehörde	134	1. StPO §§ 329, 344. — Auf die Sachrüge gegen ein nach § 329 I StPO ergangenes Verwerfungsurteil wird dieses nicht dahin überprüft, ob die Voraussetzungen der Berufungsverwerfung verkannt sind und ob gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen worden ist. OLG Hamm vom 8. November 1972 — 4 Ss 1205/72	140
Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen	134	2. StPO § 318; StGB § 51. — Die Beschränkung einer Berufung auf das Strafmaß ist nicht deshalb unzulässig, weil die Berufungsverhandlung ergibt, daß der Angeklagte zur Tatzeit möglicherweise schuldunfähig war. Jedoch hat der Tatrichter diesen neu hervorgetretenen Gesichtspunkt bei der Strafbemessung weitgehend zu berücksichtigen. OLG Hamm vom 20. März 1973 — 5 Ss 207/73	141
Bekanntmachungen	135	Kostenrecht	
Personalnachrichten	135	KostO §§ 156, 19 II. — Ist die nach § 156 I Satz 2 KostO erforderliche Anhörung einzelner Beteiligter unterblieben, so nötigt dies nicht in jedem Falle, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Landgericht. — Bei dem in § 19 II Satz 1 KostO genannten Wertindiz „Angaben der Beteiligten“ bedarf es grundsätzlich keiner Prüfung, wie die Beteiligten zu der Wertangabe gekommen sind. Etwas anderes gilt nur, soweit sich aus konkreten Umständen Zweifel an dem angegebenen Wert ergeben. OLG Hamm vom 12. Dezember 1972 — 15 W 104/72	142
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO § 850 f. — Das Vollstreckungsgericht hat die Frage nach dem Deliktscharakter einer Forderung bei einer Entscheidung nach § 850 f III ZPO jedenfalls dann ohne Einschränkungen selbständig zu prüfen, wenn sich aus dem Schuldtitel nicht oder nicht eindeutig das Vorliegen einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ergibt und diese Frage für die Entscheidung im Erkenntnisverfahren auch nicht von Bedeutung war. — Die Herabsetzung des pfändungsfreien Betrages nach § 850 f III ZPO ist eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts. Sie kann — abweichend von § 834 ZPO — nur nach Anhörung des Schuldners ergehen. OLG Hamm vom 26. Februar 1973 — 14 W 2/73	137		
2. ZPO § 319 I. — Die sofortige Beschwerde gegen einen Berichtigungsbeschluß, den das Landgericht als Berufungsgericht erlassen hat, ist statthaft, wenn sie lediglich zur Prüfung der Frage nötigt, ob eine			

Nr. 13 v. 1. 7. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Mangel sein. OLG Köln vom 5. Dezember 1972 — Ss 223/72	151
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerausbildungsordnung — RpflAO)	145	3. StPO § 265 I. — Enthält der Bußgeldbescheid keine Angaben zur Schuldform, so ist in der Regel vom Vorwurf einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit auszugehen. Soll der Betroffene wegen vorsätzlich begangener Ordnungswidrigkeit verurteilt werden, muß der Amtsrichter ihn auf diese Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinweisen. OLG Hamm vom 5. März 1973 — 4 Ss OWi 264/73	152
Organisation der Rechtspflegerschule des Landes Nordrhein-Westfalen	146		
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	146	Kostenrecht	
Übersendung der Entscheidungsabschriften nach Nr. 138 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	146	1. ZPO § 344. — Wird ein gegen den Beklagten ergangenes Versäumnisurteil auf dessen Einspruch aufgehoben, so sind die Kosten einer aus dem Versäumnisurteil erfolgten Vollstreckung auch dann nicht gegen den Beklagten festzusetzen, wenn dieser den zur Aufhebung des Versäumnisurteils führenden Tatsachenvortrag schuldhaft verzögert hat. OLG Köln vom 8. September 1972 — 17 W 191/72	152
Personalnachrichten	147	2. BRAGEBO §§ 52, 53, 20; ZPO § 91. — Verkehrsanwaltskosten sind jedenfalls dann erstattungsfähig, wenn sie unter der Summe fiktiver Reisekosten und fiktiver Kosten einer Ratseinholung (§ 20 BRAGEBO) liegen, sofern eine Beratung durch den ortsansässigen Anwalt geboten war. OLG Düsseldorf vom 17. Januar 1973 — 10 W 107/72	153
Gesetzgebungsübersicht	149	3. KostO § 20 I Satz 1. — Für die Bestimmung des Geschäftswertes nach § 20 I Satz 1 KostO ist auch bei längerfristiger Stundung der im Vertrag ausgewiesene Kaufpreis ohne Abzug von Zwischenzinsen maßgebend. OLG Hamm vom 23. Oktober 1972 — 15 W 237/72	154
Rechtsprechung		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	155
Strafrecht			
1. EGGVG § 23; StVollstrO § 45. — Zur gerichtlichen Nachprüfung von Gnadenentscheidungen. — Auch ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener hat einen Rechtsanspruch auf Unterbrechung der Strafvollstreckung, wenn seine körperliche oder geistige Erkrankung in der Vollzugsanstalt nicht sachgemäß behandelt werden kann und der weitere Vollzug den Eintritt schwerer Schäden befürchten läßt, deren Hinnahme mit den Strafzwecken nicht mehr zu rechtfertigen ist. OLG Hamm vom 22. März 1973 — I VAS 74/72	150		
2. StPO §§ 261, 267 I. — Der Tatrichter kann ausnahmsweise veranlaßt sein, den Teil einer Zeugen- aussage, den er bei der Urteilsfindung nicht verwertet hat, gleichwohl in den Urteilsgründen mitzuteilen und zu erörtern; in einem solchen Fall kann das Schweigen der Gründe ein sachlich-rechtlicher			



Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.